

9.4.18 Meisterschule für Damenkleidermacher/innen und für Herrenkleidermacher/innen

Abschlussprüfung an der Meisterschule für Damenkleidermacher/innen und für Herrenkleidermacher/innen

Statt den §§ 30 bis 32 der Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2015, kommen folgende §§ 30a bis 32a zur Anwendung:

Abschlussarbeit

§ 30a. Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände.

Klausurprüfung

§ 31a. Die Klausurprüfung umfasst eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Werkstätte und Fertigungstechnik“ (1500 Minuten, praktisch).

Mündliche Prüfung

- § 32a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Angewandte Mode- und Fachtheorie“.
- (2) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Mode- und Fachtheorie“ umfasst
1. die Pflichtgegenstände „Textiltechnologie“, „Schnittkonstruktion und Modellgestaltung mit CAD“ sowie „Werkstätte und Fertigungstechnik“ (an der Meisterschule für Damenkleidermacher/innen) oder
 2. die Pflichtgegenstände „Textiltechnologie und Kund/innenberatung“, „Schnittkonstruktion, Modellgestaltung und Schnittoptimierung“ sowie „Werkstätte und Fertigungstechnik“ (an der Meisterschule für Herrenkleidermacher/innen).